

minalacten an auswärtige Facultäten durch ganz Deutschland gänzlich untersagt ist. Somit würde das, was zur Unterstützung der Actenversendung von Seiten eines geehrten Redners gesagt worden ist, keiner weiteren Erörterung bedürfen. Die Actenversendung, oder die Mittelbarkeit des Spruches, hat den sehr großen Nachtheil, daß der Richter, wenn er Lücken und Mängel findet, (und Jeder wird zugeben, daß dies sehr oft geschieht,) meistens nicht mehr im Stande ist, diese Mängel zu heben. Er würde sie aber oft mit wenigen Worten heben können, wenn er die Personen vor sich kommen lassen könnte, und der untersuchende Richter würde sie auch gefunden und verbessert haben, wenn er selbst das Urtheil hätte machen müssen. Ich beziehe mich auf alle die, welche Gelegenheit hatten, Criminalacten zum Berspruch vor sich zu haben, wie oft ihnen darin Stellen vorgekommen sind, wo sie wünschen mußten, daß es möglich wäre, etwa einen Zeugen nur einziges Mal zu befragen, um Dunkelheiten aufzuklären, wegen deren man sich bei der Entscheidung in der peinlichsten Verlegenheit befand. Das läßt sich mit Interlocuten, Verordnungen oder Decisis, die man an die untersuchende Behörde erläßt, nur in den seltensten Fällen beseitigen. Sehr oft sind die Momente so, daß man sie nicht einmal aussprechen darf, weil man dadurch den Inculpaten erst auf den Gedanken, gewisse Entschuldigungen aus der Luft zu greifen, helfen würde. Wenn übrigens gesagt wird, daß die Unmittelbarkeit auch noch den Vortheil gewähre, daß der Richter, welcher die Untersuchung führt, den Angeschuldigten unmittelbar vor sich habe, und die persönliche Anschauung bei Bildung seines Urtheils über Schuld oder Unschuld benutzen könne, so behaupte zwar auch ich, daß dies ein Vortheil ist und daß durch diese unmittelbare Anschauung der Richter auf vielfache Momente gebracht werden kann, die ihm außerdem entgangen wären. Nur muß ich bemerken, daß ich das nicht so verstanden wissen will, als ob er durch das ängstliche und unfreundliche, oder weniger ängstliche und freundlichere Ansehen des Inculpaten, oder ähnliche Zufälligkeiten, ohne Weiteres sein Urtheil über Schuld oder Unschuld bestimmen lassen dürfe. Das darf er gewiß nicht, insofern bloß von einem dunklen Eindruck, nicht von einem klaren Gedanken, die Rede ist, und ich erlaube mir, auf das Bezug zu nehmen, was ich neulich gesagt habe, und was bereits in die gedruckten Mittheilungen aufgenommen ist. Der Richter muß ein klares Bewußtsein von den Gründen seines Urtheils haben, muß dieselben also auch ausdrücken können. Auf das, was beim unmittelbaren Anschauen sich nur als unklare Vorstellung beim Richter ergeben könnte, darauf gebe ich nichts, aber sehr viel darauf, daß der Richter, wenn er den Inculpaten oder Zeugen vor sich sieht, auf viele wichtige Momente kommt, auf die er außerdem niemals gekommen sein würde, die aber nunmehr in ihm zur vollsten Klarheit des Bewußtseins, zur vollsten Klarheit im Denken und Ausdruck gelangten. Das also Erlangte soll im Protokoll niedergeschrieben werden, das soll beim Urtheile in erster Instanz, das mag auch in zweiter Instanz benutzt werden. Treten dennoch Fälle ein, wo die Anschauung im Protokoll nicht mit jener Deutlichkeit ausgesprochen worden ist,

oder hat ausgesprochen werden können, und wo also das Protokoll allein nicht zureicht, um dem Richter in zweiter Instanz ein hinreichend klares Bild der Sache zu geben, dann möge es ihm freistehen, den Angeschuldigten oder den Zeugen nochmals persönlich zu befragen. Somit fasse ich das eben Gesagte kurz dahin zusammen, daß ich den Wunsch habe, daß über den von mir gemachten Vorschlag früher abgestimmt werden möchte, ehe die Staatsregierung eine Erklärung über das Princip des Gesekentwurfes verlangt, wobei ich mich mit der größten Bereitwilligkeit dem unterwerfen würde, was ich mir jedenfalls gefallen lassen muß, daß dieser mein Vorschlag, der in der engsten Verbindung mit dem Sr. Königl. Hoheit steht, zuvörderst an die Deputation gewiesen und von ihr geprüft werde.

Bürgermeister **Behner**: Wenn ich mich nicht irre, so ist bei einer der letzten Sessionen auf den Antrag des Herrn D. Günther ein zweiter gefolgt, der dahin ging, daß der Antrag, ehe wir einen Entschluß fassen, zur Deputation gegeben und deren Gutachten gehört werden soll. Der heutige Antrag Sr. Königl. Hoheit scheint mir ebenso sehr einer nähern Auseinandersetzung und Erläuterung zu bedürfen, ehe man auf ihn eingeht, und ich muß wünschen, daß derselbe ebenfalls mit an die Deputation zu verweisen wäre, wenn der Antrag vom Herrn Secretair Ritterstädt noch Anklang fände und daher der Antrag vom Herrn D. Günther dahin käme. Mein Antrag geht daher dahin: ich trete dem Antrage des Herrn Bürgermeister Ritterstädt bei und bitte, den Antrag des Herrn D. Günther sowohl, als den von Sr. Königl. Hoheit nochmals an die Deputation zu geben, um deren Ansichten und Gutachten über diese Anträge zu vernehmen.

Staatsminister v. **Rönnert**: An und für sich steht der Antrag des D. Günther mit dem Gesekentwurf nicht in unbedingtem Widerspruch, und ich kann eigentlich nicht finden, wie er sich behindert halten sollte, dem Entwurf beizustimmen. Die Unmittelbarkeit ist durch den Entwurf nicht nothwendig abgeschnitten, sondern nur durch die Gerichtsorganisation; wohl aber schneidet der Entwurf Dessenlichkeit und Mündlichkeit ab, wie man solche bisher unter der Audienz zu verstehen hatte. Eigentlich würde die Ansicht des geehrten Domherrn Günther dahin gehen, daß die ganze Untersuchung von Anfang bis zu Ende unmittelbar vor dem erkennenden Gericht geführt wird; das hängt nur mit der Organisation zusammen. Allerdings wird man aber, wenn man ihn bei der Deputation erwägt, auf sehr große Schwierigkeiten stoßen, und namentlich eine Verschwendung von Kräften darin erblicken.

D. **Großmann**: Der Günther'sche Antrag hat unstreitig sehr viel Ansprechendes; allein wenn der geehrte Antragsteller darauf hinausgehen will, daß zuerst über seinen Antrag und dann über das Princip abgestimmt werde, so wird offenbar der ganze Zweck der Debatte umschifft und dazu kann ich meine Zustimmung nicht geben. Ich will gern zufrieden sein, daß die Principfrage in drei Punkte gespalten werde. Der erste: Soll die Untersuchung von Amtswegen das Princip der Proceßordnung bilden, oder soll der Anklageproceß die Basis ausmachen? Dann: